

II. Dokumenten-Anhang.

1. Der Entwurf zum Saarstatut

vom 9./10. April 1919.*)

A. Um Frankreich eine Entschädigung für die zerstörten Kohlengruben in Nordfrankreich zu bieten und als Teilzahlung für die Reparation, die Deutschland Frankreich schuldet, wird das volle Eigentum und das ausschließliche Ausbeutungsrecht der Saarkohlengruben an Frankreich abgetreten.

B. Um die Rechte und die Wohlfahrt der Bevölkerung zu sichern und Frankreich die nötige Freiheit in der Ausbeute der Gruben zu gewährleisten, stimmt Deutschland den Artikeln zu, die in Anhang I und II aufgestellt sind.

C. Um zu gegebener Zeit endgültig die Regierung des Saargebietes in Übereinstimmung („in accordance“) mit den Wünschen der Bevölkerung zu regeln, stimmen Frankreich und Deutschland den Artikeln in Anlage III zu.

Anlage I.

Ist gleichlautend den Artikeln über die Wirtschaft und Verwaltung, die bereits mitgeteilt wurden. Sie werden insoweit geändert, als es nötig wird, wenn Anlage II genehmigt wird.

Anlage II.

1. Deutschland verzichtet, unter Wahrung seiner Souveränität, zugunsten der alliierten und assoziierten Mächte als Treuhändern des Völkerbundes auf alle seine Verwaltungsrechte über das in Artikel I umschriebene Gebiet.

2. Der Völkerbund ernennt eine Kommission zur Verwaltung des Gebietes.

3. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Völkerbundsrat gewählt werden. Eins von ihnen soll Franzose, eins Deutscher sein, und zwar soll letzterer Bewohner des Saargebietes sein. Die andern werden aus drei Ländern entnommen außer Frankreich und Deutschland. Die Mitglieder der Regierungskommission werden auf ein Jahr ernannt; sie können vom Völkerbundsrat abberufen und ersetzt werden.

4. Der Präsident der Regierungskommission wird aus deren Mitgliedern vom Völkerbund auf ein Jahr ernannt; er kann wiederernannt werden; er hat die Exekutivgewalt in der Regierungskommission.

5. Die Kommission soll alle jene Verwaltungs- und Polizeirechte besitzen, die bis dahin Deutschland, Preußen oder Bayern zustanden, einschließlich des Rechtes, alle Beamten zu ernennen und zu entlassen. Auch soll sie das Recht haben, solche Ver-

*) Private Übersetzung des bei Miller Band VIII Seite 167/70 in englischer Sprache abgedruckten Dokumentes Nr. 741.

Die endgültige Fassung des Vertrages ist abgedruckt in der im gleichen Verlage erschienenen Schrift von Groten „Die Volksabstimmung im Saargebiet 1935“.